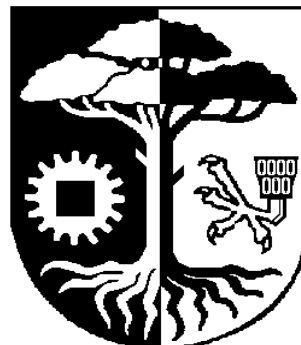


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



11. Jahrgang

19. November 2002

Nr.: 34 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenausbaubeitragssatzung)	2
2. Bekanntmachung der Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportaus-schusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 26. November 2002	13
3. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordneten-versammlung Ludwigsfelde am 27. November 2002	13
4. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordne-tenversammlung Ludwigsfelde am 28. November 2002	14
5. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 29. August 2002	15
6. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt-verordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 04. November 2002	16
7. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 22. Oktober 2002	16
8. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversamm- lung Ludwigsfelde vom 22. Oktober 2002	19

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG**  
**für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde**  
**(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I. S. 231) jeweils beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 19.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen.

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der
  - a) Fahrbahn,
  - b) Rinnen und Bordsteine,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Radwege,
  - e) Gehwege,
  - f) gemeinsamer Geh- und Radwege,
  - g) Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) Entwässerungseinrichtungen,
  - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
  - k) unselbständige Grünanlagen
  - l) verkehrsberuhigte Bereiche
  - m) Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind
4. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke und Fahrradständer, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn. Stellt die Fahrbahn keine beitragspflichtige Maßnahme dar, gehören die Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Anlage, zu deren Gestaltung sie gehören.

### § 4

#### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach den §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach den Abs. 3) bis 3c) anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
g) verkehrsberuhigte Bereiche	-	10,00 m	70 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	45 v.H.

Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich	
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	45 v.H.

### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	20 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

(3a) Für den Ortsteil Löwenbruch wird abweichend vom Abs. 3) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

#### 1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.

#### 2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.

Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich	

### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

(3b) Für den Ortsteil Kerzendorf wird abweichend vom Abs. 3) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in den Baugebieten sowie im Außenbereich		

### 1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	75 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	70 v.H.

### 2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	60 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	55 v.H.

### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	20 v.H.

<b>Straßenart</b>	<b>anrechenbare Breiten in den Baugebieten sowie im Außenbereich</b>	<b>Anteil der Bei- tragspflichtigen</b>
d) Gehweg	je 2,50 m	20 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	20 v.H.
f) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	20 v.H.

(3c) Für den Ortsteil Gröben wird abweichend vom Abs. 3) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

### 1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	75 v.H.
f) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	70 v.H.

### 2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN

a) Fahrbahn	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	30 v.H.
f) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	60 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	55 v.H.

### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	20 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	20 v.H.
f) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	20 v.H.

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.  
Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

- (5) Für die Baumaßnahme in der Arthur-Ladwig-Straße, Abschnitt zwischen der Ernst-Thälmann- und Rudolf-Breitscheid-Straße, wird abweichend vom Abs. 3) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenentwässerung, Grünanlagen, Stellplätze und Beleuchtung auf 60% festgesetzt. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn wird auf 6,00 m, die Breite der Parkplätze auf 2,50 m und die Breite der Grünanlage auf 9,00 m festgesetzt.
- (6) Bei den in Abs. 3) bis 3c) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante (§ 30 BauGB) wie unbeplante Gebiete (§§ 33, 34 BauGB); die in den Nr. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3) bis 3c) festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.
- (7) Im Sinne der Absätze 3) bis 3c) gelten als
1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
  2. Haupteerschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
  3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3) bis 3c), 7 und 8) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3) bis 3c) nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3) bis 3c) ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3) bis 3c) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (10) Für Anlagen, die in Absatz 3) bis 3c) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1) gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## **§ 6**

### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.  
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
  - f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
  - g) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen,
  - h) 2,75 bei einer Bebaubarkeit mit acht Vollgeschossen.



- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
    - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
    - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
    - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
  - e) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
  - b) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

## **§ 7**

### **Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
  - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
  - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
  - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten)
  - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
  - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## **§ 8**

### **Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagern.

## **§ 9**

### **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

## **§ 10 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsamen Rad- und Gehweg,
5. Parkflächen,
6. Haltebucht (Busspur),
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## **§ 11 Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

## **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

## **§ 13 Beitragssatz**

- (1) Für die Abrechnung der Beleuchtung in der Ringstraße im Bereich der neuen Anliegerstraße ist ein Beitragssatz von 1,2397760 DM/m<sup>2</sup> (0,6338874 €/m<sup>2</sup>) entstanden.
- (2) Für die Abrechnung der Beleuchtung in der Ringstraße, Abschnitt zwischen der A.-Ladwig-Straße und der neuen Anliegerstraße ist ein Beitragssatz von 0,238638697 DM/m<sup>2</sup> (0,122014028 €/m<sup>2</sup>) entstanden.
- (3) Für die Abrechnung der Beleuchtung in der Dorfstraße im Ortsteil Kerzendorf ist ein Beitragssatz von 0,61866922 DM/m<sup>2</sup> (0,316320549 €/m<sup>2</sup>) entstanden.
- (4) Für die Abrechnung der Arthur-Ladwig-Straße, Abschnitt zwischen Ernst-Thälmann- und Rudolf-Breitscheid-Straße, ist ein Beitragssatz von 8,654816 DM/m<sup>2</sup> (4,425137154 €/m<sup>2</sup>) entstanden.

(5) Für die Abrechnung der Theaterstraße ist ein Beitragssatz von 1,8476435 DM/m<sup>2</sup> (0,94468512 €/m<sup>2</sup>) entstanden.

#### **§ 14 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde vom 11.06.1996, die Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.11.1996, die Änderungssatzungen vom 07.04.1998 und 09.03.1999 sowie die Straßenausbaubeitragssatzung vom 15.02.2000 und die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der A.-Ladwig-Straße, zwischen der R.-Breitscheid- und der E.-Thälmann-Straße vom 11.04.2000 sowie die Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.11.2000 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 11. März 2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 18. November 2002

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 26. November 2002, findet um 19.00 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Wahl des/der Stellvertreters/Stellvertreterin der Vorsitzenden des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses
- 3.0. Beratung von Vorlagen
- 3.1. Vorlage Nr. 1.611 - Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung)
- 4.0. Bericht zum sozialen Bereich der Stadt Ludwigsfelde (Schwerpunkte Sozialhilfe, Wohngeld)
- 5.0. Auswertung der Vorortbesichtigung in der Kita „Kunterbunt“ am 01.10.2002
- 6.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 7.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 27. November 2002, findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Bauausschusses:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.615 - Allgemeine sanierungsrechtliche Genehmigung für ausgewählte Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme (Sanierungsgebiet „Ernst-Thälmann-Straße“)
- 2.2. Vorlage Nr. 1. 618 - Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Ludwigsfelde / Löwenbruch, 1. Änderung (Gemarkung Ludwigsfelde) - Beitrittsbeschluss
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 28. November 2002, findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

### **Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
  - 2.1. Vorlage Nr. 1.611 - Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung)
  - 2.2. Vorlage Nr. 1.608 - Außerplanmäßige Ausgabe zur Rückzahlung von Fördermitteln für die Neutrassierung der Autobahn A 10 im Stadtgebiet von Ludwigsfelde
  - 2.3. Vorlage Nr. 1.612 - Benennung einer Straße in der Stadt Ludwigsfelde – Kernstadt
  - 2.4. Vorlage Nr. 1.614 - Gewährung einer Kaufoption
  - 2.5. Vorlage Nr. 1.616 - Bewirtschaftung des öffentlichen Parkplatzes entlang der Potsdamer Straße zwischen der Donaustraße und der Salvador-Allende-Straße
  - 2.6. Vorlage Nr. 1.619 - Berufung eines Vertreters der Stadt Ludwigsfelde als Mitglied des Beirates der Evangelischen Krankenhaus Ludwigsfelde-Teltow GmbH und Abberufung des bisherigen Beiratsmitgliedes
  - 2.7. Vorlage Nr. 1.620 - Berufung der Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten zur Koordinatorin gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt der Stadt Ludwigsfelde und Abberufung des bisherigen Koordinators
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

### **Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses**

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
  - 1.1. Vorlage Nr. 1.609 - Veräußerung des kommunaleigenen Flurstückes 29/6, Flur 1 der Gemarkung Genshagen
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

## **Beschlüsse**

### **der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 29. August 2002**

#### **Beschluss Nr. 1.571.HA/523.02**

##### **Stundung mit Ratenzahlung der Gewerbesteuernachzahlungen 2000 und der Gewerbesteuerzinsen**

Der Hauptausschuss beschließt die Stundung mit Ratenzahlung der Gewerbesteuernachforderung für 2000 in Höhe von 7.373,85 € und der Gewerbesteuerzinsen für 2000 in Höhe von 110,00 €. Die Stundungsdauer beträgt 9 Monate. Die monatliche Ratenzahlung beginnt am 25.08.2002 und endet am 25.04.2003, die Raten betragen 831,53 €.

gez. Heinrich Scholl  
Vorsitzender des Hauptausschusses

gez. Peter Dunkel  
Mitglied des Hauptausschusses

#### **Beschluss Nr. 1.563.HA/522.02**

##### **Erwerb der Flurstücke 10/9 und 10/10 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 10/1 der Flur 3 der Gemarkung Genshagen**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, zur Realisierung der Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde und des Radwegbaues Birkengrund Süd – Ortsteil Genshagen von der Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG) mit Sitz in 13189 Berlin, Borkumstraße 2, die Flurstücke 10/9 mit 14.046 m<sup>2</sup> und 10/10 mit 5.068 m<sup>2</sup> sowie eine Teilfläche von ca. 820 m<sup>2</sup> des Flurstücks 10/1 der Flur 3 der Gemarkung Genshagen käuflich zu erwerben.

gez. Heinrich Scholl  
Vorsitzender des Hauptausschusses

gez. Peter Dunkel  
Mitglied des Hauptausschusses

#### **Beschluss Nr. 1.561.HA/524.02**

##### **Vergabe von Bauleistungen: Radweg Birkengrund Süd – Ortsteil Genshagen, 1. Bauabschnitt**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Bauleistungen Radweg, Birkengrund Süd – Ortsteil Genshagen, 1. Bauabschnitt, an die Firma Eurovia VBU, NL Michendorf zu vergeben.

gez. Heinrich Scholl  
Vorsitzender des Hauptausschusses

gez. Peter Dunkel  
Mitglied des Hauptausschusses

## **Beschlüsse**

### **der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 04. November 2002**

#### **Beschluss Nr. 1.606.HA/560.02**

##### **Erwerb einer Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 82/3 der Flur 3 Gemarkung Löwenbruch**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die auf dem Flurstück 82/3 der Flur 3 Gemarkung Löwenbruch aufstehende Doppelhaushälfte zu erwerben.

gez. Heinrich Scholl  
Vorsitzender des Hauptausschusses

gez. Peter Dunkel  
Mitglied des Hauptausschusses

#### **Beschluss Nr. 1.613.HA/561.02**

##### **Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Potsdamer Straße 56 – 58**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, eine Teilfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> des Grundstückes Potsdamer Straße 56 – 58 (Flurstück 93, Flur 3, Gemarkung Ludwigsfelde) ab sofort zum Betreiben eines Gebrauchtwarenhandels zu verpachten. Des Weiteren ist ab dem 01. Januar 2003 eine Bürofläche von ca. 20 m<sup>2</sup> des auf dem Grundstück aufstehenden Gebäudes zu vermieten. Die Mindestlaufzeit der Verträge ist auf ein Jahr zu beschränken, die Kündigungsfrist soll 6 Monate zu jedem Monatsende betragen.

gez. Heinrich Scholl  
Vorsitzender des Hauptausschusses

gez. Peter Dunkel  
Mitglied des Hauptausschusses

## **Beschlüsse**

### **der 55. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 22. Oktober 2002**

#### **Beschluss Nr. 1.587.55/548.02**

##### **Austritt der Stadt Ludwigsfelde aus dem Verein zur Strukturentwicklung und Dorferneuerung Ludwigsfelde-Land e.V.**

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Austritt der Stadt Ludwigsfelde aus dem Verein für Strukturentwicklung und Dorferneuerung Ludwigsfelde-Land e.V. zum 01.01.2003 satzungsgemäß zu erklären.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung



## **Beschluss Nr. 1.595.55/547.02**

### **Anhörung gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zur beabsichtigten Ablehnung des Antrages auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Thyrow vom 28.03.2002**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde stimmt der im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg abgegebenen Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde vom 28.08.2002 zur beabsichtigten Ablehnung des Antrages auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Thyrow vom 28. März 2002 zu.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

## **Beschluss Nr. 1.596.55/549.02**

### **Bildung einer Lenkungsgruppe zur Haushaltssanierung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die Bildung einer Lenkungsgruppe zur Haushaltssanierung, die sich aus nachfolgendem Personenkreis zusammensetzt:

- |                                                         |                      |
|---------------------------------------------------------|----------------------|
| a) Bürgermeister                                        | - Herr Scholl        |
| b) 1 Vertreter der SPD-Fraktion:                        | - Herr Winkelmann    |
| c) 1 Vertreter der PDS-Fraktion:                        | - Herr Hubrig        |
| d) 1 Vertreter der CDU-Fraktion:                        | - Herr Krüger        |
| e) 1 Vertreter der Vereinten Fraktion:                  | - Herr Dr. Steinicke |
| f) 1 Vertreter der Fraktion "Eingegliederte Ortsteile": | - Herr Magerl        |
| g) Fachbereichsleiter I:                                | - Herr Gerhard       |
| h) Fachbereichsleiter II:                               | - Frau Weber         |
| i) Fachbereichsleiter III:                              | - Herr Dr. Rödel     |
| j) Leiter Kämmerei:                                     | - Herr Schmoz        |
| k) Vorsitzender des Personalrates:                      | - Herr Nottrott.     |

Zu den einzelnen Sachthemen können mit Beschluss der Lenkungsgruppe kompetente Vertreter hinzugezogen und gehört werden.

Der Vorsitzende der Lenkungsgruppe ist der Bürgermeister, Herr Scholl.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

## **Beschluss Nr. 1.593.55/550.02**

### **Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Bauleistungen zum Neubau des Hallenbades Ludwigsfelde**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen für den Neubau des Hallenbades Ludwigsfelde, unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, in „Fachlosen“ vorzunehmen.

Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen können artverwandte Fachlose, die üblicherweise von einem Unternehmen erbracht werden, das auf die Ausführung aller dieser Leistungen eingerichtet ist, in Losgruppen zusammengefasst werden.

Die Ausschreibung erfolgt zeitlich versetzt in Lospaketen für den jeweiligen Bauabschnitt (z. B. Baufeldfreimachung, Rohbau, Ausbau, Haustechnische Gewerke).

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

### **Beschluss Nr. 1.581.55/551.02**

#### **Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum Entwurf der Änderung von § 19 Abs. 11 des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes der Länder Berlin und Brandenburg - Entwurf vom 25. Juni 2002**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Der Flughafenstandort Schönefeld wird weiterhin grundsätzlich durch die Stadt Ludwigsfelde abgelehnt (siehe dazu Protokoll-Beschluss Nr. 1.000.23/240).
2. Die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau des Flughafens Schönefeld“ wird weiterhin aufrechterhalten (Beschluss Nr. 1.235.23/235.00). Die darin enthaltenen Forderungen sind im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsprogrammes zu berücksichtigen."

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

### **Beschluss Nr. 1.582.55/552.02**

#### **Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) - Entwurf vom 25. Juni 2002**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Der Flughafenstandort Schönefeld wird weiterhin grundsätzlich durch die Stadt Ludwigsfelde abgelehnt (siehe dazu Protokoll-Beschluss Nr. 1.000.23/240.00).
2. Die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau des Flughafens Schönefeld“ wird weiterhin aufrechterhalten (Beschluss Nr. 1.235.23/235.00). Die darin enthaltenen Forderungen sind im Rahmen des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) zu berücksichtigen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

### **Beschluss Nr. 1.594.55/553.02**

#### **Planung und Bau des Westverbinders - 2. Bauabschnitt**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nach Maßgabe des Haushaltes die Planung und den Ausbau der Straße Im Bogen im Teilabschnitt zwischen Westverbinder und Walther-Rathenau-Straße zu realisieren.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

### **Beschluss Nr. 1.580.55/554.02**

#### **ExWoSt-Wohngebiet Potsdamer Straße - Veränderung der Gebietsgrenze**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die durch Beschluss Nr. 1.313.151.92 der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 17.12.1992 festgesetzte Grenzziehung des ExWoSt-Wohngebietes Potsdamer Straße wird punktuell verändert.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

### **Beschluss Nr. 1.584.55/555.02**

#### **Bebauungsplan Nr. 7.2 "Neues Stadtzentrum Ludwigsfelde"**

**- Billigung des geänderten Planentwurfes**

**- Erneute öffentliche Auslegung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Der aufgrund der Anwendung des neuen Baugesetzbuches zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und wegen neuer Planinhalte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wird einschließlich der Begründung in der Fassung vom 01.09.2002 gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes nebst Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. 245 c erneut öffentlich auszulegen, und die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange sollen vor der Auslegung benachrichtigt werden. Anregungen sind nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen zulässig.

3. Das Bauleitplanverfahren zu o. g. Bebauungsplan ist vor dem 03.08.2001 förmlich eingeleitet worden und wird nach den seit dem 03.08.2001 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

### **Beschlüsse**

#### **der 55. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 22. Oktober 2002**

### **Beschluss Nr. 1.598.55/558.02**

#### **Vergabe von Bauleistungen: Ludwigsfelde, Grundhafter Ausbau der Straße "Am Bahnstromwerk"**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Bauleistung Ludwigsfelde, Grundhafter Ausbau der Straße „Am Bahnstromwerk“, Straßenbau und Regenentwässerung an die VBU Verkehrsbau Union GmbH zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.599.55/559.02**

**Vergabe von Bauleistungen: Ludwigsfelde, Umfeldgestaltung Bahnhofsumfeld, 1. BA  
Straßenbau und Regenentwässerung**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Bauleistung Ludwigsfelde, Umfeldgestaltung Bahnhofsumfeld, 1. BA, Straßenbau und Regenentwässerung an die VBU Verkehrsbau Union GmbH zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung